



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

189

1977

Berlin, den 27. Juni 1977 | Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
16.6.77	Gesetz über den Vertrag vom 24. März 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik	189
16. 6.77	Gesetz über den Vertrag vom 6. Mai 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	194
16. 6.77	Gesetz über den Vertrag vom 28. Mai 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen	198
16. 6.77	Gesetz über das Protokoll vom 10. Februar 1977 zu dem am 30. Oktober 1957 in Berlin zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik Unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	203

Gesetz
über den Vertrag vom 24. März 1977
über Freundschaft, Zusammenarbeit und
gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Ungarischen Volksrepublik
vom 16. Juni 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 24. März 1977 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker